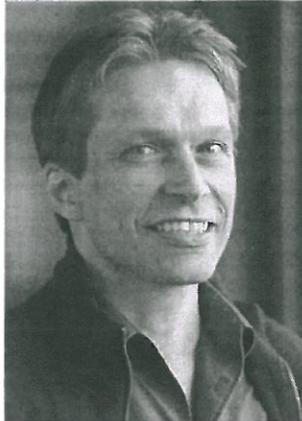


Schutz und Vorsorge in Kommunen ist möglich

Vorwort von Jörn Gutbier



Mobilfunk funkt in Frequenzen von 400 bis 6.000 MHz, die Dienste sind GSM, UMTS, LTE, TETRA, WLAN u.a.. Ihre nicht-ionisierende, gepulste Mikrowellenstrahlung ist gesundheitsschädlich. Dazu liegen zu allen Frequenzen, außer zu LTE, hunderte Forschungsergebnisse vor. Bei der Mikrowellenstrahlung kann kein unschädliches unteres Expositionsniveau benannt werden.

Strahlungsminimierung, eine Schutz- und Vorsorgepolitik sind schon lange überfällig. Zu dem bereits vorhandenen Level der Bestrahlung hätte es eigentlich nie kommen dürfen. Die Verantwortungsträger wissen das, verstecken sich aber immer noch hinter Grenzwerten, die nicht Menschen und Umwelt, sondern das Mobilfunk-Geschäft schützen und die Betreiber vor Schadensersatzansprüchen bewahren sollen.

Entscheider brauchen Alternativen. Die gibt es. Kommunen haben auf vielen Ebenen Möglichkeiten, die Mobilfunkversorgung und deren Nutzung zu steuern, um Risiken zu minimieren. Sowohl bei der Durchsetzung strahlungsarmer Standorte für Mobilfunk-Sendeanlagen (S.7), durch Aufklärung (S.14) und durch die intelligente Anwendung bestehender Technik (ab S.20), lässt sich eine geringstmögliche Belastung der Bevölkerung absichern.

Weitergehende Konzepte wie Kleinstzellennetze sind entwickelt (vgl. www.smallcellforum.com). Innovative Kommunen wie St. Gallen (Schweiz) setzen sie in Pilotprojekten bereits um: Mehr Daten mit weniger Strahlung. Die Funkstrecke so kurz wie möglich, trennen von Innen- und Außenversorgung, der Schutz der Wohnung, qualitativ bessere Netze sind das Ziel (S.26).

Bis zur Anwendungsreife ganz neuer, gesundheitsverträglicher Kommunikationstechnologien (vgl. Ratgeber Heft 3) können Kommunen mit diesen Ansätzen Vorsorge zur Triebfeder ihres Handelns machen, um Mensch und Umwelt aktiv zu schützen.

Mobilfunk-Vorsorgekonzepte - Kommunale Handlungsfelder zur Minimierung der Strahlenbelastung

In dieser Broschüre wird dargestellt, welchen Handlungsspielraum die Kommunen haben, wenn es um Fragen der kommunalen Mobilfunkversorgung geht.

Im ersten Kapitel wird das sog. kommunale Mobilfunk-Vorsorgekonzept erläutert. Welche Optionen haben Kommunen in Deutschland, um dem noch immer weitergehenden Antennenwildwuchs und Mobilfunkausbau konstruktiv zu begegnen?

Im zweiten Kapitel wird auf Fragen und Argumente eingegangen, die in dieser Diskussion eine wichtige Rolle spielen: Was spricht für innerörtliche Sendeanlagen, was dagegen? Was taugt der sog. Mobilfunkpakt? Wie ist die Strahlungsausbreitung um Sendeanlagen? Wieviel Reduzierung kann wie erreicht werden? Wie wird richtig gemessen und was ist die Bewertungsgrundlage? Gibt es weitergehende Möglichkeiten zur Minimierung der Strahlung?

Im dritten Kapitel wird die aktuelle Rechtslage präzisiert und auf häufig gestellte Fragen zu Mobilfunk-Vorsorgekonzepten eingegangen. Weitergehende Überlegungen z.B. zur rechtlichen Zulässigkeit der Indoor-Mobilfunkversorgung werden diskutiert und auf die Möglichkeit der Bundesländer für eigene Vorsorgewerte wird eingegangen.

Im Anhang wird der Informationsträger der Mobilfunkkommunikation erläutert und der Wert der Grenzwerte diskutiert.

Ausgangssituation - der Netzausbau geht weiter

Stand September 2013 bestrahlen über 180.000 Mobilfunksendeanlagen nahezu lückenlos ganz Deutschland. In tausenden Gemeinden wurden in den letzten zwei Jahrzehnten teils heftige Auseinandersetzungen um die Aufstellung dieser Sendeanlagen geführt.

Und noch immer werden neue Sendeanlagen für die Mobilfunknetze aufgestellt, alte aufgerüstet und komplett neue Übertragungstechniken mit der dazugehörigen Infrastruktur errichtet. Immer noch wachen morgens Bürger auf und müssen mit ansehen, wie auf dem Nachbarhaus oder gegenüber der Tagesstätte ihrer Kinder neue Mobilfunksendeanlagen errichtet werden.

Erste Ansprechpartner für besorgte Bürger sind die Verwaltungen der Gemeinden. Allerdings sind viele Kommunen immer noch der Auffassung, es gäbe keine oder kaum Möglichkeiten kommunalen Handelns. Dies hat zur Folge, dass diese oftmals unvorbereitet mit einer Standortanfrage der Betreiber konfrontiert werden, wegen der kurzen Bearbeitungsfristen unter erheblichem Zeitdruck geraten und so mit der Problematik nicht selten überfordert sind.



Kapitel III — Details zur Rechtslage

In Diskussionen, die in den Kommunen zwischen den Ämtern, Mobilfunkbetreibern und Bürgern geführt werden, gibt es viele Argumente, die oftmals zunächst verwirren. Im Folgenden gehen wir auf einige der wichtigsten Fragen und Streitpunkte ein.

Ist die Indoor-Versorgung von außen illegal?

Mobil-Funk sollte ursprünglich die Außen-Versorgung mit mobiler Kommunikation sichern und die Erreichbarkeit von Autotelefonen verbessern und nicht das Festnetz ersetzen. Inzwischen sind die Standorte so gewählt und die Sendeanlagen so ausgelegt, dass sie auch die Innenversorgung (Indoor) abdecken. Eine hohe Ausgangsleistung zur Überwindung von Dämpfungsfaktoren (z.B. Mauern, Fenster, Decken) ist notwendig, um in Wohnungen, Büros, Keller und Tiefgaragen einzudringen. Für die Indoor-Versorgung nimmt man eine sehr hohe Strahlenbelastung insbesondere in den Gebäuden in Kauf, die um die Sender oder im direkten Sichtkontakt zu ihnen stehen.

In seinem Beitrag „Von der Versorgung ohne Auftrag zur Bestrahlung ohne Gesetz-Warten auf die ‘Lex Mobilfunk’“ in der NVwZ 2011, 1165 – 1171 führt der ehemalige Richter am Verwaltungsgericht Freiburg Bernd Irmfrid Budzinski aus, warum die aktuelle Auslegung der Mobilfunksysteme rechtlich nicht haltbar ist:

Eine rechtliche Betrachtung der Netzauslegung

„Das Menschenrecht auf Achtung der Wohnung (Art. 8 I EMRK) gilt auch gegenüber den Immissionen des Mobilfunks - entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 2007. Die planmäßige und durchdringende Bestrahlung der Innenräume aller Wohnungen bedarf deshalb der gesetzlichen Rechtfertigung (Art. 8 II EMRK). Doch kein Gesetz erlaubt sie. Denn die sogenannte Indoor-Versorgung ins Innere von Wohnungen, um auch dort Mobilfunkempfang zu ermöglichen, war nicht geplant, berichten die Pioniere des Mobilfunks. Diese stillschweigende Ausweitung des Versorgungskonzepts eröffnete abweichend von der ursprünglich nur im Freien erwarteten Strahlenbelastung nun pausenlos — auch zu Hause und des Nachts — die „unkontrollierte Exposition der Bevölkerung“. Dafür fehle die „allgemeine Rechtsgrundlage“ bzw. der gesetzliche „Entscheidungsrahmen der Legislative“, meinten das Bundesamt für Strahlenschutz und die Strahlenschutzkommission (SSK) 2006.

Ungeachtet dessen und der hinzukommenden Mahnung des Leiters des Ausschusses für nicht-ionisierende Strahlung der SSK 2007, wenigstens nicht ohne Tests zu den biologischen Auswirkungen ständig neue Funktechnologien einzuführen, wird das neue LTE-Netz nunmehr sofort flächendeckend und ohne diese Prüfung mit einer noch stärkeren Durchdringung der Häuser "bis in den Keller" aufgebaut, und es kommen neue Anwen-

dungen (z.B. das funkgestützte Smart Meter) hinzu, die diese Intensität voraussetzen. Die überfällige rechtliche Prüfung zeigt, dass der Mobilfunkbetrieb insoweit tatsächlich ohne ausreichende rechtliche Grundlage stattfindet.“²⁴ (...)

Interessant ist, dass das Bundesforschungsministerium bereits 2004 eine Durchstrahlung der Wohnung mit einem sittenwidrigen Eingriff in die Privatsphäre des Menschen assoziierte (DLR „Mobilfunkkommunikation & Rundfunk der Zukunft“, S.22). Das Bundesumweltministerium meinte zudem: Nicht nur die ionisierende Strahlung (z.B. von Atomkraftwerken), sondern auch die nichtionisierende Strahlung ist „als ein eigenes Kompetenzthema in das Grundgesetz auf(zu)nehmen, ...“ (Parlamentarische Anhörung vor dem Umweltausschuss des Bayerischen Landtags am 7.12.2006).

Die Rechtsauffassung von B.I. Budzinski

In mehreren Artikeln in den Fachzeitschriften „Natur und Recht“ und der „Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht“ hat sich Bernd Irmfrid Budzinski mit den Rechtsgrundlagen der Indoor-Versorgung auseinandergesetzt²⁵. Hier eine Zusammenfassung:

1. Der aktuelle Mobilfunkbetrieb erfolgt mit der sog. **Indoor-Versorgung** schon wegen Art. 8 I EMRK **ohne (ausreichende) Rechtsgrundlage**, weil tatbestandlich (so EGMR) ein bislang ungeregelter Eingriff in das Menschenrecht auf Achtung der Wohnung vorliegt. Auch das Eindringen nicht-stofflicher Immissionen in die Wohnung ist ein ‚Störtatbestand‘ nach Art. 8 I EMRK, wie das Rh.-Pfälz. OVG 2014 nicht in Zweifel zog.
2. Allein diese Art der Versorgung führt zu einer 24-Stunden-Belastung mit Langzeitwirkung für die gesamte Bevölkerung. Das stellt wegen der nachweislichen Beeinflussung von Gehirn und Nerven sowie der aktuellen Krebswarnung der WHO (IARC) **kein „vernachlässigbares Restrisiko“** dar, so dass Vermeidung geboten und Vorsorge „unabweisbar“ (Bundesamt für Strahlenschutz) ist.²⁶
3. Eine vorsorgliche Vermeidung und **Minimierung dieser Exposition** lässt sich weitgehend und **ohne unzumutbare Einschränkung des Mobilfunkverkehrs** durch eine eigene Innenraum Versorgung des jeweiligen Nutzers mit den Mobilfunknetzen herbeiführen, sodass eine planmäßige und erzwungene Einstrahlung von Funknetzen durch die Hauswände von außen nach Art. 8 II EMRK nicht zu rechtfertigen ist, selbst wenn das Risiko gering wäre.
4. Die Gemeinden haben zum Schutz der Einwohner das Recht (Art. 28 II GG; § 6 26. BImSchV), die Indoor-Versorgung **in Wohngebieten** mit einem planerischen Mobilfunkkonzept auf diese Selbstversorgung zu beschränken und den dort einwirkenden Funkversorgungspegel so festzulegen, wie es für die **Versorgung des betreffenden Gebiets im Freien** ausreichen würde. Auch das neue digitale Fernseh- und Radionetz ist vorsorglich ohne Indoor-Versorgung zu betreiben.

5. Dem Wohnungsinhaber muss wegen Art. 8 I EMRK zumindest in einem Wohngebiet ein öffentlich-rechtlicher **Unterlassungsanspruch** zugebilligt werden, die allein zum Zwecke der Indoor-Versorgung hoch geregelte „Durchstrahlung“ seiner Wohnung grundsätzlich zu unterbinden bzw. die Erteilung einer darauf hinauslaufenden Standortbescheinigung entsprechend zu modifizieren.

6. Das **Smart-Meter-Messsystem** ist vorrangig mit **Kabelanschluss** zu planen, d.h. umweltfreundlich und ohne Zweckentfremdung der knappen Ressourcen der mobilen Kommunikation für stationäre Nutzung. Der Anschlusszwang nach § 21i Abs. 4 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften v. 6.6.2011 wäre zudem rechtswidrig, wenn er mit der zwangsweisen Installation eines Funksenders im eigenen Haus verbunden werden sollte.

7. Die erst noch durch Gesetz zu treffende Entscheidung über die **Zulassung der Indoor-versorgung** liegt nicht überall im „weiten Ermessen“ des Staates. Zunächst betrifft das „weite Ermessen“ im Umweltrecht nur die Frage, „Wie“, nicht aber, „Ob“, Schutz zu gewähren ist (so der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Voßkuhle, in einem Vortrag, NVwZ 2013, 1 (4)). Bei der Schutzpflicht ist zudem zwischen Immissionen, die im öffentlich zugänglichen Raum zugemutet werden, und solchen, die auch in die eigene Wohnung oder wohnungsgleiche Einrichtungen eindringen (sollen), zu unterscheiden. Die Wohnung bietet gegenüber allen Störungen und auch Immissionen einen natürlichen Rückzugsraum, der grundrechtlich anerkannt und gesichert ist (Art. 8 I EMRK; Art. 13 GG). Das muss erst recht gegenüber nunmehr von der WHO ausdrücklich als potenziell kanzerogen eingestuft Strahlungen gelten.

Erkenntnisse der Anhörung im Bayerischen Landtag

Am 05. Juli 2012 fand in Bayern eine Anhörung zu den „Auswirkungen nichtionisierender elektromagnetischer Strahlung unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV auf Lebewesen“ statt. B.I. Budzinski, geladen als juristischer Experte, gab Diagnose- Funk zum Ergebnis dieser Anhörung folgende knappe Auskünfte:

„Lässt sich nach Kenntnis dieser Anhörung zum Stand der Forschung die Behauptung aufrecht erhalten, dass die Grenzwerte schützen?“

Nein!

„Wäre eine Vorsorgepolitik erforderlich, die auf Strahlungsminimierung setzt?“

Ja!

„Wer kann bei den scheinbar unantastbaren Grenzwerten, die das allgemeine Nicht-handeln rechtfertigen, z.Zt. etwas Sinnvolles für eine stärkere Vorsorge tun?“

Die Kommunen!

Sind MF - Sendeanlagen in Wohngebieten unzulässig?!

Urteile wie das des BayVGH vom 23.11.2010 zur „Vorsorgeorientierten Bauleitplanung“ stärken und vereinfachen die Handlungsspielräume der Kommune in Rahmen eines Mobilfunk-Vorsorgekonzepts. Im einem der Orientierungssätze dieses Urteils heißt es:

„Mobilfunkanlagen können aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sowie der Gestaltung des Ortsbildes planerisch aus allen Wohngebieten ausgeschlossen werden. Die Gefährdungen durch die von Mobilfunkbasisstationen herrührende Strahlenbelastung ist nicht dem Bereich der rechtlich irrelevanten Immissionsbefürchtung, sondern dem vorsorgerelevanten Risikoniveau zuzuordnen.“

2012 entschied der BayVGH des Weiteren:

„Schon wenn der gesetzliche Grenzwert durch das Mobilfunkvorsorgekonzept bzw. die Standortalternative neu um den Faktor 23 - statt lediglich 13,6 - unterschritten werden kann, ist eine solche Verbesserung angesichts des vorhandenen „Risikopotentials und der Wichtigkeit des Rechtsguts Gesundheit nicht von vornherein unverhältnismäßig“. (Beschl. v. 16.7.2012 – 1 CS 12830).

Hierauf gestützte Mobilfunk-Vorsorgekonzepte könnten folglich ein Verbot von Makrosendeanlagen in Wohngebieten und voraussichtlich auch die Beschränkung der Einstrahlung von außerhalb stehender Masten in diese Gebiete — damit der Minimierungseffekt nicht zunichte gemacht werden kann — erlauben. Die Rechtsanwältin Joy Hensel aus Wiesbaden hält hiernach sogar die (überfällige) Ausweisung funkfreier Zonen für zulässig (IDUR-Schnellbrief Nr.181, S.67 ff, Nov./Dez. 2013)²⁷.

§ 7a der 26. BImSchV. erleichtert kommunale Vorsorge

Der Gesetzgeber hat die gemeindliche Planung erleichtert. Im Aug. 2013 wurde der § 7a in die 26. Bundesimmissionschutz-Verordnung mit Bezug auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von 2012 eingefügt.²⁸

Danach sind die Gemeinden "frühzeitig" von Standortplanungen zu informieren, und ihre Stellungnahmen "sind zu berücksichtigen."

Falls diese Beteiligung sinnvoll sein soll, heißt das, dass künftig auch Standortalternativen zu prüfen sind. Wenn dies trotz fachlich anerkannter Alternativen nicht geschieht oder die Alternative ohne stichhaltige Gründe nicht gewählt wird, darf die Gemeinde die Zustimmung versagen. Damit wird die gemeindliche Hoheit und Allzuständigkeit nach Art. 28 II 1 GG über die 26.BImSchV auf den Mobilfunk ausgeweitet. Eine Nicht-Beachtung dieser Regelung würde die Standortbescheinigung oder die Baugenehmigung übergeordneter Behörden rechtswidrig machen; jedenfalls aber ist die darauf gestützte Versagung des „Einvernehmens“ in keinem Falle mehr rechtswidrig.

Mobilfunkkonzepte in der Bauleitplanung

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Hat die 26. BImSchV. die zulässigen Grenzwerte nicht abschließend geregelt, sodass es für die Gemeinden gar nichts mehr zu regeln gibt?

- a) § 6 26.BImSchV lässt ausdrücklich weitere Regelungen offen (ebenso § 22 II BImSchG); die Grenzwerte sind nicht abschließend (so BVerwG, GB v. 21.9.2010 -BVerwG 7 A 7.10). Festsetzungen eines Bebauungsplans im Rahmen eines sog. Mobilfunkkonzepts können deshalb auch eine Emissionsminderung für ein schutzwürdiges Wohngebiet vorsehen.
- b) Die Grenzwertregelung der 26.BImSchV für den Mobilfunk (§ 2) unterschreitet das von § 22 BImSchG geforderte Schutzniveau und kann deshalb auch inhaltlich nicht abschließend sein.

Dürfen Gemeinden überhaupt Bundesregelungen ergänzen?

- a) Den Gemeinden steht zum Einen insbesondere die das „gesunde Wohnen“ gestaltende Planungshoheit zu (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB, siehe oben BVerwG 2012). Wohnqualität erschöpft sich dabei nicht in der Einhaltung von Grenzwerten, sondern erfasst auch Geborgenheit und „Wohnruhe“ im weitesten Sinne. Grenze für Regelungen ist die Funktionsfähigkeit des Mobilfunks in der Fläche im Freien.
- b) Zum anderen verfügen die Gemeinden nach dem Grundgesetz über die sog. „Allzuständigkeit“ und sind allen Bürgern in der staatlichen Daseinsvorsorge am nächsten (Art. 28 II GG). Dies rechtfertigt und verpflichtet, Schutz- und Vorsorgemaßnahmen zu leisten, wo dies der Bundes- und Landesgesetzgeber nicht kann oder will. Z.B. könnten sogar „nomadisierende“ Elektrohypersensible (rund 25.000 in Deutschland, 2007) als „Obdachlose“ einzuordnen sein, für welche Schutzzonen oder -räume geschaffen werden müssen, sofern die Ausweisung von Wohngebieten ohne Indoor-Versorgung (s.a. Ziff. 4 b und c unten) nicht ausreichen sollte.

Darf die Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren den Nachweis verlangen, dass Alternativ-Standorte nicht vorhanden sind?

Ja, im Innenbereich schon immer bei erforderlichen Ausnahmen oder Befreiungen, z.B. im ‚Reinen Wohngebiet‘. Seit September 2013 gilt dies nun in allen Gebieten wegen § 7a der (novellierten) 26. BImSchV. Die Gemeinde darf zudem im Außenbereich der Errichtung eines Senders ihr gemeindliches Einvernehmen versagen, wenn er nicht der einzig mögliche Standort ist (§ 35 I Nr. 3 BauGB; sog. Standortgebundenheit). Der BayVGH lässt allerdings bei mangelnder Verfügbarkeit von Alternativ-Standorten ein erleichtertes „Ausweichen“ in den Außenbereich zu (2009).

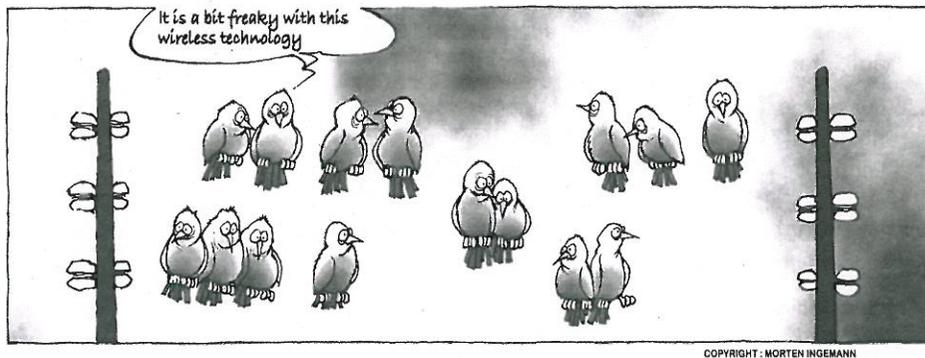
Darf die Gemeinde in der Bauleitplanung bestimmte Gebiete von Mobilfunkmasten oder sogar gänzlich von der Funkstrahlung frei halten?

- a) Es besteht inzwischen Einigkeit darüber, dass Masten in Wohngebieten durch ein Mobilfunkkonzept ausgeschlossen werden dürfen. Soll dies nachhaltigen Erfolg bringen, muss ergänzend aber auch eine erhöhte Einstrahlung von außen verhindert werden. Einen eigenen schärferen Grenz- oder Vorsorgewert darf dazu jedoch allenfalls das Land, nicht aber die Gemeinde festsetzen.
- b) Davon zu unterscheiden ist der Funkversorgungspegel, der vom Versorgungsziel abhängt. Hier darf die Gemeinde wie bei anderen Versorgungsaufgaben (Heizsystem, Autoverkehr, Antennen) bestimmen, dass in Wohngebieten eine Selbstversorgung der Bewohner im Hausinnern und damit eine auf das Freie beschränkte Funkversorgung stattzufinden hat. Der Auftrag für eine flächendeckende mobile Funkversorgung endet unzweifelhaft an der Haustür; er könnte sich zudem auf Sprachtelefonie beschränken.
- c) Für eine dennoch ungefragt erfolgende sog. Indoor-Versorgung durch Hauswände hindurch besteht kein Gesetz, das den vom EGMR 2007 prinzipiell anerkannten Schutz der Wohnung vor Funkstrahlen (Art. 8 EMRK) aufheben würde. Das gilt umso mehr, als alle Mobilfunkleistungen ebenso gut mit Kabel oder Außenantennen und Repeatern ins Innere übertragen werden könnten. All dies wäre notfalls höchst-richterlich zur Entscheidung zu bringen.
- d) Eine völlige Freihaltung bestimmter Flächen von Funkstrahlung ist zum Einen über Besitz und Eigentum faktisch möglich, wenn es gelänge, in einem großen zusammenhängenden Gebiet (z.B. in einem Nationalpark ...) alle Sender durch Nicht-Vermietung von Standorten zu verhindern.
- e) Zum Anderen können und müssten auch Gemeinden in ihrem Mobilfunkkonzept derartige Flächen für Menschen, die überhaupt keine oder nur noch eine geringe ‚Strahlendosis‘ ertragen können, vorsehen, weil sie für die Unterbringung ihrer Bürger, die sich - vergleichbar ‚Obdachlosen‘ - ansonsten nirgendwo aufhalten können, verantwortlich sind. Weder die ‚mobile‘ Notrufnummer noch der Versorgungsauftrag stehen dem entgegen, weil der akute Schutz nach Art. 2 II 1 GG vorgeht. Der ‚Versorgungsauftrag‘ kann außerdem nur dort gelten, wo überhaupt jemand versorgt werden will und soll.

Ortsfremden ist die geringfügige Einschränkung einer ‚mobilen‘ Erreichbarkeit auf wenigen Metern im Verhältnis zu einem Schutzgebiet für Kranke ebenso zuzumuten, wie etwa Fußmärsche wegen Verkehrsbeschränkungen in einem Kurgebiet. Dies alles steht auch mit der Forderung der baden-württembergischen Landesärztekammer vom September 2014 in Einklang, mobilfunkfreie Zonen in öffentlichen Verkehrsmitteln und Gebäuden einzurichten.

Darf die Gemeinde als Standort-Vermieter zivilrechtliche Bedingungen an die Mobilfunkbetreiber zur Art und Weise des Betriebs stellen?

Ja! Es herrscht Vertragsfreiheit. Die Betreiber sind keine Träger öffentlicher Belange (BayVG 2003). Es gibt keine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde zur Durchführung der Mobilfunkversorgung im Interesse der Betreiber. Die sog. Selbstverpflichtung der Betreiber entfaltet hier auch keine zivilrechtliche Wirkung. Das Recht, Bedingungen zu stellen, erwächst schließlich aus der Haftung der Gemeinde für eventuelle Strahlenschäden durch den Betrieb auf ihren Grundstücken, zumal die Versicherer diese nicht übernehmen wollen (so zuletzt Swiss-RE und Lloyds). Zu empfehlen wären wenigstens eine Haftungsfreistellung und Regelungen zur Indoor-Versorgung sowie generell zur Anlagenauslegung (Sendestärke, Ausrichtung, Downtilt etc).



Müssen Gemeinden und Nachbarn den „privaten“ Mobilfunkbetrieb von „WLAN-TO-GO - Netzen“ in Wohngebieten hinnehmen?

Der Betrieb von Zweit-Sendern im eigenen privaten W-LAN-Router, die Tag und Nacht senden, um einen Anschluss an Mobilfunknetze zur Nutzung durch die Öffentlichkeit oder Nachbarn zu eröffnen, dürfte eine gewerbliche Nutzung darstellen. Sie dient durch Ausweitung und Verdichtung der Mobilfunknetze einem Wirtschaftsbetrieb und ist auch für den ‚privaten‘ Betreiber, der sein Haus oder seine Wohnung als ‚Senderstandort‘ zur Verfügung stellt und dafür das Gerät oder Vorteile erhält, eine wirtschaftliche Unternehmung im weitesten Sinne. Sie entspricht im Grunde dem, was Voll-Gewerbetreibende in Hotels, Läden oder Gaststätten als „freie WLAN-Nutzung“ im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs zur Verfügung stellen. Es handelt sich deshalb planungsrechtlich aller Voraussicht nach um eine das Wohnen störende gewerbliche Nutzung, die nach der BauNVO allgemein und im Einzelfall zumindest des Nachts untersagt werden kann, da Schlafstörungen durch Funkstrahlung inzwischen so gut wie sicher scheinen.

Gewichtige Argumente der Betreiber – die keine sind

Die hier aufgeführten Aussagen entstammen einer Stellungnahme der Netzbetreiber vom Dezember 2011 zu den Inhalten des vorgeschlagenen Mobilfunkkonzeptes, wie es in der Stadt Herrenberg diskutiert wurde. Diese Aussagen bekommen Gemeindevertreter in ganz Deutschland immer wieder zu hören und sind so oder in ähnlicher Form auch auf den Seiten des IZMF, der Lobbyzentrale der Mobilfunkbetreiber, nachzulesen.

Aussagen der Betreiber zum Bundesverfassungsgericht:

„Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat per Beschluss vom 28.02.2002, Az.: 1 BvR 1676/01 die Verfassungsmäßigkeit der Grenzwerte der 26. BImSchV bestätigt und festgestellt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV dem Stand der Wissenschaft und Forschung entsprechen. Zahlreiche Zivil- und Verwaltungsgerichte haben in den vergangenen Jahren festgestellt, dass bei Einhaltung der Grenzwerte von einer Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Felder von Mobilfunkanlagen nicht auszugehen ist.“

Die Formulierung ist irreführend und in ihrer Aussage zudem falsch:

- Zunächst ist festzuhalten, dass nicht das BVerfG, also einer seiner beiden Senate in voller Besetzung mit jeweils 8 Verfassungsrichtern entschieden hat, sondern beide Male (2002 u. 2007) lediglich eine sog. Kammer des Gerichts, bestehend aus drei Richtern. Dort arbeiten auch "normale" meist junge, auf Zeit dorthin abgeordnete Richter, die die Entscheidungen vorbereiten. Die Kammern entscheiden nur darüber, ob eine Beschwerde angenommen und den Senaten zur Entscheidung vorgelegt werden soll - eine Art "Querulanten-Kontrolle". Diese Vorlage haben die Kammern beide Male abgelehnt - ohne Sachverständige und offenbar mit recht dürftigen Kenntnissen vom Mobilfunk. Sie stützten die Entscheidung maßgeblich darauf, dass Gefahren des Mobilfunks "rein hypothetisch" seien. Das wiederholen seither alle Gerichte, obwohl es noch keine "richtige" Entscheidung "des BVerfG" gibt.
- Es kommt hinzu: Im Jahre 2007 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, obwohl er die Beschwerde im Übrigen abwies, dass in Wohnungen eingestrahlte Mobilfunkwellen tatbestandlich einen Eingriff in das Menschenrecht auf Schutz der Wohnung darstellten (Art. 8 I EMRK). Da diese Entscheidung zeitlich nach den Beschlüssen der Kammern des BVerfG ergangen war, ist dieser menschenrechtliche Schutz der Wohnung – und auch die sich daraus ergebende Frage, ob er durch eine bloße Verordnung versagt werden darf und es wegen des Vorbehalts des Gesetzes nicht eines (formellen) Gesetzes bedürfte (Art. 20 III GG) — vom BVerfG weder gesehen noch bislang beurteilt worden. Man kann deshalb nicht sagen, Mobilfunk sei nun endgültig dank Richterspruch durch die Verfassung gedeckt.
- Das BVerfG und andere Gerichte werden künftig auch deshalb (neu) entscheiden müssen, weil ihre Entscheidungen nach rund 10 Jahren durch den heutigen Stand

der Forschung überholt wurden und weil die Bundesregierung untätig bleibt. Die Kammern hatten ihre Entscheidung auch damit gerechtfertigt, dass die Bundesregierung vorrangig die Forschung "beobachten" und dann "bei Bedarf schützend tätig" werden muss. Letzteres lehnt sie bekanntlich trotz Krebs-Warnung der WHO und der Nachweise des schweizerischen Umweltamtes (NFP 57) ab („Die Strahlung verändert nachweislich bestimmte biologische Prozesse in Zellen und Organen“, so auch die Hirndurchblutung oder die Herzfrequenz sowie die Hirnstromwellen im Schlaf). Im Gegenteil ließ sie verlautbaren, dass die Grenzwerte nicht geändert würden, gleichgültig, was neue Forschung erbringen möge. Offenbar deshalb fand sie auch zur Lektüre des NFP 57 seit 2011 noch „keine Zeit“. Die Bundesregierung nutzt somit nicht ihr vom BVerfG (in voller Besetzung!) 2010 in der Gentechnologie bestätigtes „weites Ermessen“, im Umweltrecht bei neuen Technologien mit potenziell unabsehbaren Auswirkungen auch einschneidende Vorsorgemaßnahmen anzuordnen.

Aussagen der Betreiber zum Bundesgerichtshof:

„Der Bundesgerichtshof (BGH) führt in seinem Urteil vom 13.02.2004, Az.: V ZR 218/03 aus, dass für die Beurteilung der Wesentlichkeit der Einwirkungen von elektromagnetischen Feldern die Grenzwerte maßgeblich und vom Gericht zu beachten sind.“

Diese Formel ist zweifach falsch:

Der BGH hat 2004 behauptet, in der Mobilfunkdiskussion bestehe ein Missverständnis, weil die Grenzwerte durchaus auch nicht-thermische biologische Effekte erfassen und erfassen wollten. Solche kämen aber nur oberhalb der Grenzwerte der BImSchV vor und seien daher durch diese in jedem Falle abgedeckt.

1. Sie vermengt damit "Äpfel und Birnen", weil sie unausgesprochen auf andere nicht-thermische Reaktionen mit hohem Energiebedarf oberhalb der Grenzwerte abhebt, nicht aber auf jene davon verschiedenen, die unterhalb auftreten. Allein Letztere sind seit vielen Jahrzehnten Gegenstand der Diskussion. Die Existenz dieser nicht-thermischen Reaktionen unterhalb der Grenzwerte ist heute nicht mehr strittig. Das räumte auch das Informationszentrum „IZMF“ der Mobilfunkbetreiber ein.
2. Dass "eine gesundheitsbeeinflussende Wirkung nicht erwiesen" sei (IZMF), ist spätestens durch die Krebs-Warnung der WHO von 2011 infrage gestellt. Eine Risikoprüfung müsste auch durch die Gerichte erfolgen. Die Mobilfunkbetreiber selbst strafen den BGH übrigens Lügen, als sie zur gleichen Zeit (2004) ein Patent zur „Vermin-derung der Krebsgefahr von WLAN“ mit der Begründung einreichten, „eine Schädigung der Erbsubstanz sei klar nachgewiesen“. Die kanadische Gesundheitsbehörde von British Columbia hat nun zusätzlich vor Sperma-Schäden und „fairly consistent stress“ für die Zellen (mit der Gefahr von Alzheimer und Parkinson) gewarnt (s. Budzinski/Hutter; NVwZ 2014, 418). Wollte man dies alles als gesundheitlich unbedeutend abtun, wäre eine solche Behauptung nachvollziehbar unter Klärung des Begriffs der "Gesundheit" zu beweisen.

Internationale Gremien zum Thema Vorsorge

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat im Mai 2011 die nicht-ionisierende Strahlung des Mobilfunks als möglicherweise krebserregend eingestuft. Das Europäische Parlament, die Europäische Umweltagentur und der Europarat ordnen die Mobilfunktechnologie als Risikotechnologie ein, die eine konsequente Vorsorgepolitik erfordert.

Europaparlament 2009

Im Beschluss des Europaparlaments „Die Gesundheitsproblematik in Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern“ vom 2. April 2009 wird neben den Forderungen zur Grenzwertsenkung, Aufklärung, Kinderschutz und zur Kennzeichnungspflicht auch ein einheitliches Genehmigungssystem für Sendeanlagen gefordert, ebenso wie Side-Sharing, Roaming und mehr Transparenz über Anlagenstandorte sowie die Erstellung von Expositionsarten und das Freihalten von Sendeanlagen an Orten sensibler Nutzung wie Kindergärten, Schulen, Seniorenheime und Krankenhäuser eingefordert²⁹.

Europäische Umweltagentur (EUA) 2007, 2011

2007 warnte die oberste Europäische Umweltbehörde (EUA) vor den negativen gesundheitlichen Auswirkungen der Mobilfunkstrahlung insbesondere für Handynutzer aber auch vor Mobilfunkstrahlung allgemein. Sie rät dazu, die Grenzwerte zu senken und eine Vorsorgepolitik zu betreiben. „Warum die Bevölkerung einer Gefahr aussetzen, wenn man jetzt etwas tun kann. Es ist Zeit für uns alle, öffentliche Entscheidungsträger, Eltern, jeden Einzelnen, in der Gesellschaft sich über die Hinweise bewusst zu werden und dementsprechend zu handeln.“³⁰ Am 12. Okt. 2011 hat die EUA diese Forderungen an die politischen Entscheidungsträger noch mal wiederholt.

Europarat 2011

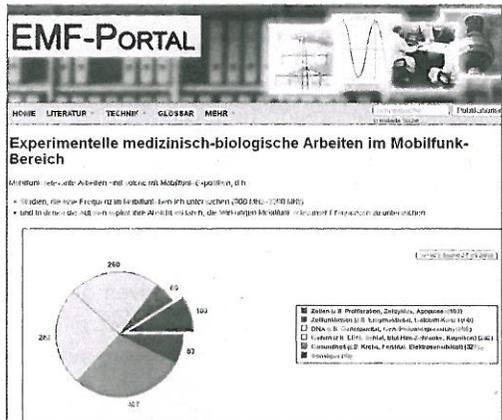
Das höchste beschlussfassende Gremium des Europarates, der Ständige Ausschuss, fordert am 27.05.2011 in seinem Beschluss „Die potentiellen Gefahren durch elektromagnetische Felder und ihre Auswirkung auf die Umwelt“ eine europaweite Wende in der Mobilfunkpolitik. Hierin werden die europäischen Regierungen aufgefordert, alles Erdenkliche zu tun, um die Strahlenbelastung durch elektromagnetische Felder zu reduzieren. Den Regierungen werden Sofortmaßnahmen vorgeschlagen wie z.B. Aufklärungskampagnen, strenge Regeln für Mobiltelefone an Schulen, mehr Mitsprache bei der Standortfindung, kontinuierliche Anlagenüberwachung und die Anwendung des ALARA-Prinzips (Low As Reasonably Achievable – so gering wie angemessen/vernünftiger Weise möglich). Gefordert werden auch die Anerkennung der athermischen gesundheitsschädlichen Wirkungen der Mikrowellenstrahlung und die sich daraus ergebende zwingende Senkung der Grenzwerte sowie eine sofortige Vorsorgepolitik.

Viele dieser Forderungen können mit einem Mobilfunkkonzept abgedeckt werden.

ANHANG

Politische und wissenschaftliche Dokumente

Das EMF-Portal, die Referenzdatenbank der WHO und der deutschen Bundesregierung, listet zum Stichtag 16.01.2015 die Anzahl von 20.551 Studien aus dem Bereich der Nieder- und Hochfrequenz, davon sind 1.117 aus dem Bereich des Mobilfunks. In der Diagnose-Funk-internen Auswertung weisen davon ca. 650 Studien biologische Effekte nach.



Von diesen Studien hat Diagnose-Funk bisher 107 Studien (im Jahr 2010) als solche mit gesundheitsgefährdendem Potential klassifiziert, die allesamt höchste wissenschaftliche Kriterien erfüllen. Diese Einordnung wurde für Diagnose-Funk von Wissenschaftlern vorgenommen (siehe Link unten).

Die Bewertung der Studienlage durch Diagnose-Funk wird bestätigt durch eine Vielzahl an Veröffentlichungen von führenden Wissenschaftlern und seriösen politischen Institutionen.



Die umfangreichste Auswertung der BioInitiative Working Group, ein internationaler Zusammenschluss von 29 Wissenschaftlern, sieht aufgrund der Studienlage die Existenz nichtthermischer, biologischer Effekte elektromagnetischer Strahlung als erwiesen an. 2007 erschien der erste, 610-seitige BioInitiative-Bericht. Ende 2012 wurde eine aktualisierte Fassung mit 1.479 Seiten veröffentlicht. Auf dieser Basis wurde die Forderung nach einer Senkung der Grenzwerte erneuert. Die deutsche Übersetzung der Zusammenfassung steht auf den Seiten von Diagnose-Funk.

Hierin zeigt sich, wie weit entfernt von der Wirklichkeit die Behauptungen der deutschen Bundesregierung, der Ministerien, Ämter und Kommissionen sind, es gäbe keine Mobilfunkstudien, die gesundheitsgefährdende Ergebnisse gebracht hätten. Eine Chronologie der Veröffentlichungen internationaler Gremien ist als PDF downloadbar:

www.diagnose-funk.org/downloads/df_schwerwiegendeargumente.pdf

Weitergehende Informationen und eine Studienübersicht: www.mobilfunkstudien.org

Der Informationsträger der Mobilfunkkommunikation

Der Informationsträger der Mobilfunkkommunikation ist die Mikrowellenstrahlung, also elektromagnetische Strahlung bei 400 MHz (TETRA-Behördenorganisationsfunk), 900 und 1.800 MHz (GSM-Mobilfunk), 1.900 und 2.100 MHz (UMTS-Mobilfunk), 1.900 MHz (DECT-Schnurlostelefone), 2.400 und 5.200 - 5.700 MHz (WLAN), 800 und 2.600 MHz (LTE-Breitband). In 2015 sollen 700 und 1.500 MHz-Frequenzen versteigert werden.

Allen Signalen des digitalen Mobilfunk ist gemeinsam, dass sie entweder scharf gepulst sind (an-aus-Abstrahlung) oder pulsähnliche, mehr oder minder scharfe periodische Signalstrukturen enthalten.

Elektrische und magnetische Felder sind auf der Erde natürlicherweise vorhanden und haben sich über Jahrtausende wenig verändert. Sie besitzen beim Menschen hinsichtlich der Zell-, Gehirn- und Herzaktionsströme eine lebensentscheidende Bedeutung und sind wichtige Evolutionsparameter. Bei den Tieren üben sie zudem wichtige Funktionen in der Orientierung aus, v.a. bei Bienen, Vögeln und Fischen. Damit zählen diese Felder zu den natürlichen Lebensgrundlagen.

Innerhalb nur einer Generation wurden diese den Menschen und die Natur umgebenden natürlichen Felder massiv von künstlichen Feldern überlagert. Die Frequenzen der Mobilfunkkommunikation waren bisher den biologischen Systemen vorbehalten, bzw. werden von diesen genutzt. Die gepulste/modulierte technische Strahlung ist der Natur fremd. Sie wirkt als Störstrahlung.

„Aus technischer Information wird biologische Desinformation.“

Dr. med. Bergmann

In Zahlen: Die evolutionär bedingte natürliche Hintergrund-Mikrowellenstrahlung beträgt in Leistungsflussdichte ausgedrückt (Mikrowatt pro Quadratmeter) z.B. im Frequenzbereich 100 MHz 0,000.000.5 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ und störte die Zellkommunikation nicht.

Überall dort, wo Menschen im nahen Umfeld und/oder mit direkter Sichtbeziehung zu einer Mobilfunksendeanlage wohnen oder arbeiten, sind Dauerbelastungen von über 1.000 $\mu\text{Watt}/\text{m}^2$ keine Ausnahme. Nicht selten werden Gebäude in den oberen Stockwerken auch mit Leistungsflussdichten von weit über 10.000 $\mu\text{Watt}/\text{m}^2$ bestrahlt. Beim Telefonieren mit dem Handy am Ohr können es am Kopf auch mal über 10.000.000 $\mu\text{Watt}/\text{m}^2$ (10 W/m^2) sein wie Messungen zeigen.

Somit werden wir wiederkehrend oder ständig einer unnatürlichen Strahlendosis ausgesetzt, die teils um das Milliardenfache höher liegt als die Dosis, an die Menschen, Tiere und die sonstige belebte Natur angepasst sind.

Die Grenzwerte haben mit den Menschen nichts zu tun

„Die Grenzwerte werden eingehalten!“, mit diesem Argument werden alle Proteste abgeschmettert. In Deutschland regelt die 26.BImSchV (Bundesimmissionsschutz Verordnung) die Grenzwerte. Sie beruhen auf den Empfehlungen der ICNIRP, einem privaten Verein industrienaher Wissenschaftler, deren zwölf Mitglieder niemanden Rechenschaft ablegen müssen und sich stets selbst berufen. Zwei Mitglieder dieses Vereins sind zugleich Mitarbeiter des Bundesamts für Strahlenschutz in Schleißeim, mit welchem dieser in Bürogemeinschaft untergebracht ist.

Bei der Mobilfunk-Strahlung unterscheidet man zwischen thermischen und nicht-thermischen Wirkungen. Der thermische Effekt bezieht sich auf die Erwärmung des Organismus durch die Strahleneinwirkung. Entscheidend aber sind die nicht-thermischen Effekte, d.h. die unmittelbare Wirkung des eingestrahlten Wechselfeldes auf die Funktion der Zellen. Die dadurch entstehenden biologischen, gesundheitlich relevante Wirkungen treten bereits weit unterhalb der bestehenden Grenzwerte auf.

Grenzwerte beziehen sich:

- **nicht** auf nicht-thermische, biologisch-medizinische Wirkungen in den Zellen, der eigentlichen Gefahr, sondern nur auf den Erwärmungseffekt.
- **nicht** auf gepulste oder anders modulierte Mikrowellenstrahlung des Mobilfunks, sondern nur auf konstante Mikrowelleneinstrahlung.
- **nicht** auf Langzeitwirkungen. Die Richtlinien (ICNIRP) selbst sagen aus, dass der Grenzwert nur vor „kurzfristigen, unmittelbaren gesundheitlichen Auswirkungen“ durch „erhöhte Gewebetemperaturen“ schützt.
- **nicht** auf lebende Organismen. Der „Erwärmungsschutz“-Grenzwert wurde durch Messungen am toten Gewebe (Gelatine und Leichen) festgelegt.

Staat und Industrie halten kompromisslos an den hohen Grenzwerten, die praktisch nie überschritten werden, fest. **Der Grenzwert hat nur politische Funktionen:**

- Er ist die **Ersatz-Haftpflichtversicherung** für die Netzbetreiber, denn die Versicherungsgesellschaften verweigern wegen unkalkulierbarer Risiken die Haftung.
- Er **legitimiert die Justiz** in der Ablehnung der Befassung von Klagen auf Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der Unversehrtheit der Wohnung.
- Er **legitimiert** den unkontrollierten **Antennenwildwuchs**.
- Er **legitimiert** die **Untätigkeit** von Staat und Gesundheitsbehörden.

Die Grenzwerte der ICNIRP geben freie Fahrt für die flächendeckende Verstrahlung! Weltweit werden die ICNIRP und deren Grenzwerte seit langem in Frage gestellt.

Grenz- und Richtwerte hochfrequenter Strahlung

	[V/m]	[µW/m²]
Deutschland (UMTS)	61	10.000.000
Deutschland (GSM 1800 MHz)	58	9.000.000
Deutschland (GSM 900 MHz)	42	4.500.000
Schweiz/Lichtenstein (je GSM-Anlage 1800 MHz) (innen)	6,1	100.000
Russland/China (Summe Hochfrequenz)	6,1	100.000
ehemalige Sowjetunion	2,7	20.000
Wien/Paris (Gemeindebauten Summe GSM)	2	10.000
Salzburg 1998 (Summe GSM Außen), BioInitiative 2007	0,6	1.000
Seletun-Gruppe internationaler Wissenschaftler 2009		170
EU-Parlament 2001, STOA, BUND Gefahrenabwehr 2008	0,2	100
Salzburg 2002 (Empfehlung GSM außen)	0,06	10
Salzburg 2002 (Empfehlung innen), BUND Vorsorgewert	0,02	1
Baubiologischer Richtwert SBM 2008 (einzelne Dienste)	< 0,006	< 0,1
Sonneneinstrahlung (im Mikrowellenbereich), nicht gepulst	0,06	10
Natürliche Hintergrundstrahlung 1 GHz - 1 THz (Neitzke)	0,000 014	0,000 000 5
Konzessionsbedingung Mindestversorgungspegel Schweiz für GSM 900	0,000 2	0,000 084
für GSM 1800	0,000 4	0,000 334
UMTS Handyfunktion gewährleistet (Angabe O ²)	0,000 14	0,000 05
Mittlere bis gute Verbindungsqualität im Haus gewährleistet (Connect-Test 10/2005) bei Werten vor dem Haus von:	0,06 - 0,008	0,15 - 10

Kontaktadressen

Institute, die unabhängig von Betreiberinteressen Gutachten und Standortanalysen durchführen und dabei nicht staatskonform argumentieren:

EMF-Institut, Dr. Nießen	www.emf-institut.de
anbus analytik GmbH, Uwe Münzenberg/Dr. Virnich	www.anbus-analytik.de
Umweltinstitut München, Hans Ulrich-Raithel	www.umweltinstitut.org
I-BAUM, Dietrich Ruoff	www.ibaum.com
enorm München, Johannes Kamp	www.enorm.de

Rechtsanwälte, die sich intensiv mit den verwaltungsrechtlichen Fragestellungen von Mobilfunkvorsorgekonzepten auseinander gesetzt haben:

Rechtsanwalt Frank Sommer	www.meidert-kollegen.de
Rechtsanwalt Dr. Wolf Herkner	www.bsrm.de

Diagnose-Funk e.V.

Diagnose-Funk ist eine Umwelt- und Verbraucherorganisation, die sich für den Schutz vor elektromagnetischen Feldern und Strahlung einsetzt. Ziel der Arbeit von Diagnose-Funk ist es, über die gesundheits- und umweltschädigenden Wirkungen elektromagnetischer Felder, sowie über die psycho-sozialen Auswirkungen digitaler Medien, Datenschutz und Konsumismus aufzuklären.

Flyer: Mach mal Pause - geh offline! Der Flugmodus schont Ihren Akku und Ihre Gesundheit!

Der 6-seitige Flyer (Bestell-Nr: 312) zeigt, warum „Pause-machen“ von den digitalen Medien sinnvoll ist. Gerade die vielen Apps und Hintergrunddienste bei Smartphones sind ständig mit dem Mobilfunknetz verbunden. Dies sorgt neben der schnellen Akku-Entladung auch für eine dauernde Strahlenbelastung. Stellen Sie Ihr SmartPhone richtig ein.



Flyer: Kommunen zur Gesundheitsvorsorge verpflichten!

Der 8-seitige Flyer (Bestell-Nr: 314) zum Ratgeber 5 thematisiert die beinahe lückenlose Bestrahlung durch Mobilfunksendemasten. Die rasant steigenden Datenraten überlasten die alten Funknetze, das Mobilfunknetz wird daher weiter ausgebaut. Bürger und Kommunen müssen den Antennenwildwuchs nicht akzeptieren. Steuerung/Minimierung der Strahlenbelastung ist möglich.



Ratgeber 1: Elektromog im Alltag

In diesem Ratgeber (Bestell-Nr: 101) werden die wichtigsten Elektromogquellen des Alltags aufgezeigt, für den Laien verständlich erläutert und auf Grundlage des Standards der baubiologischen Messtechnik bewertet. Viele Elektromogverursacher sind auch ohne aufwendige Messtechnik erkennbar und können leicht vermieden werden. Mitherausgeber ist die Landessanitätsdirektion Salzburg.



Alles bestellbar beim Diagnose-Funk Versand

Diagnose-Funk Versand | Pallestr. 30 | 65929 Frankfurt | Fax: +49 (0)69 / 36 70 42 06
<http://shop.diagnose-funk.org/>

Verweise

- 1) LTE steht für die sinnfreie Begriffsfolge Long-Term-Evolution. Mehr dazu unter: http://www.diagnose-funk.org/assets/df_bp_lte_2013-01-24.pdf
- 2) BayVGH mit Urteilen vom 2.8.2007, Az. 1 BV 05.2105 und 1 BV 06.464, beide bestätigt vom BVerwG mit Beschlüssen vom 28.2.2008; zuvor schon Herkner, BauR 2007, 1399, 1401 ff
- 3) Vgl. www.meidert-kollegen.de/uploads/media/BayVGH_1_BV_05_2105_01.pdf
- 4) Ab Fußpunkt: dazu Herkner, BayVBl 2012, 663 f
- 5) Der Leitfaden kann heruntergeladen werden: <http://www.aegu.net/pdf/Leitfaden.pdf>
- 6) Berufungsgericht Brescia, Arbeitsgericht, Urteil Nr. 614/09, rechtskräftig: Marconi gegen INAIL - Zusage der Invalidentrente: Gehirntumorerkrankung durch Mobilfunknutzung am Arbeitsplatz.
- 7) ÖÄK-Leitlinie EMF-Syndrom, 2012: <http://www.diagnose-funk.org/themen/mobilfunkversorgung/gesundheit-und-elektrosensibilitaet/oeaek-abklaerung-und-therapie-des-emf-syndroms.php>. Vgl. auch: <http://www.Europaem.org>
- 8) Vgl. dokumentierte Studienlage auf: www.mobilfunkstudien.de, www.emf-portal.de
- 9) Die Blockadehaltung der Betreiber muss durch eine Vorsorgepolitik aufgehoben werden: <http://www.diagnose-funk.org/themen/mobilfunkversorgung/arte-elektrosmog---unsensible-anbieter.php>
- 10) Rede des BfS-Präsidenten Wolfram König zum 3. BfS-Fachgespräch Mobilfunk, 28.04.2005
- 11) www.attendorn.de/mobilfunkattendorn/konzept/studie/
- 12) ISMT 2006, III Analyse der Immissionsverteilung, siehe dazu den Artikel in CHIP Januar 2005: Mobilfunkstrahlung-Feuer unterm Dach; EMF-Institut, Gutachten 12.09.2011, Ev. Kirche Stgt.
- 13) „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ S.37ff, März 2004
- 14) vgl. Zusammenfassung der BI-Stuttgart-West: <http://tinyurl.com/c8fh3qw> As
- 15) Nießen/Voigt „Indoorversorgung und ihr Einfluss auf die Höhe der Exposition“ EMF-Monitor, 2/11
- 16) Vgl. Interview mit J. Gutbier in der Stuttgarter Zeitung vom 15. Jan. 2014: <http://www.diagnose-funk.org/themen/mobilfunkversorgung/die-landesregierung-koennte-viel-mehr-tun.php>
- 17) <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Private-Router-als-oeffentliches-WLAN-Kabel-Deutschland-will-Homespots-standardmaessig-aktivieren-2046642.html>
- 18) Stuttgarter Zeitung vom 21. Nov. 2014, S.14, „Das Netz wird schlauer als das Smartphone“
- 19) <http://www.diagnose-funk.org/ueber-diagnose-funk/brennpunkt/mobil-und-risikoarm-kommunizieren.php>
- 20) Oberfeld, G.: Umweltmedizinische Beurteilung elektromagnetischer Felder, ÖÄK Diplomkurs Umweltmedizin Seminar 3, Elektromagnetische Felder, 2007, S.25, 33
- 21) SAR-Wert berücksichtigt nur thermische Wirkungen. SAR-Empfehlungen in der Kritik: <http://www.diagnose-funk.org/ueber-diagnose-funk/brennpunkt/sar-wert-fuer-handys-bietet-keine-sicherheit.php>
- 22) Vgl. hierzu die Warnhinweise der Hersteller von iPhone, Blackberry u.a.: der hier vorgegebene Mindestabstand beträgt 1,5 bzw. 2,5 cm! Ebenfalls enthalten sind Warnungen an Schwangere.
- 23) <http://www.diagnose-funk.org/themen/alternativen/glasfaser-wege-zur-breitbandversorgung.php>
- 24) <http://www.diagnose-funk.org/themen/mobilfunkversorgung/versorgung-ohne-auftrag---bestrahlung-ohne-gesetz.php>
- 25) Eine Liste der Veröffentlichungen von B. I. Budzinski (2008 - 2014) auf der Rechercheseite <http://www.diagnose-funk.org/themen/mobilfunkversorgung/index.php>
- 26) Zusammenfassende aktuelle Forschungsüberblicke stehen auf www.mobilfunkstudien.de
- 27) http://www.idur.de/assets/applets/2013_IDUR_Schnellbrief_181_gesch.pdf
- 28) Vgl. hierzu die Durchführungsverordnung der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz vom 17./18. Sept. 2014, S.38: <http://tinyurl.com/q5kgghao>
- 29) Entschließung 2008/2211(INI) und siehe auch Bundesrat-Drucksache 478/09
- 30) EEA Direktorin Prof. McGlade in der Presseinfo des Politmagazin Report Mainz, 31. Okt. 2007

Diagnose Funk Ratgeber 5

Kommunale Handlungsfelder

Mobilfunk: Rechte der Kommunen - Gefahren-Minimierung und Vorsorge durch Mobilfunk-Vorsorgekonzepte

Jörn Gutbier

Der Autor ist Mitglied im Diagnose Funk Vorstand und Stadtrat der GRÜNEN in Herrenberg

3. Auflage Februar 2015

Preis: 3,00 €

Für Diagnose-Funk Mitglieder: 2,00 €

Bestell-Nr. dieses Ratgebers: 105

Wir danken B. I. Budzinski und RA Dr. Herkner für ihre Unterstützung bei Rechtsfragen.

Rechercheseite: Zitierte und weitergehende Dokumente finden Sie auf dieser Seite:
www.diagnose-funk.org/themen/mobilfunkversorgung/index.php

Bildnachweise: Titelseite: Ratssaal Mainz, Pressebild Klaus Benz, Mainz; Strahlungs-Grafik, Umweltinstitut München; Antennenanlage Autor; S.7 BVerG. Polarlys, S.10 Zeichnung: Meidert & Kollegen; S.17 Karten Google-Earth: NOAA, U.S. Navy, NGA, GEBCO; S.20 Simulationen: Dietrich Ruoff; S.21 3D-Simulation: BAKOM; S.26 Bild: st.gallen-bodensee.ch; S.27 Bilder: DF; S.29 Bild: Alcatel-Lucent; S.30 Grafik K-Tipp (CH), S.38 Cartoon: M. Ingemann

Diagnose-Funk ist eine Umwelt- und Verbraucherorganisation, die sich für den Schutz vor elektromagnetischen Feldern und Strahlung einsetzt.

Das Ziel von Diagnose-Funk ist es, über die gesundheits- und umweltschädigenden Wirkungen elektromagnetischer Felder verschiedenster Quellen unabhängig von Industrie und Politik aufzuklären, dadurch Verhaltensweisen von Verbrauchern und Politik zu ändern und Lösungen für zukunftsfähige und umweltverträgliche Technologien durchzusetzen.

Diagnose-Funk kann als gerichtliche Informationsstelle für einen „inhaltlich aufbereiteten Vortrag“ dienen (VG Freiburg, 12.12.2012 – 1 K 2696/10; <http://openjur.de/u/614480.html>).

Bestelladresse

Deutschland und International:

Diagnose-Funk Versand D + Int.

Palleskestraße 30

D-65929 Frankfurt

Fax: +49 (0)69 / 36 70 42 06

bestellung@diagnose-funk.de

<http://shop.diagnose-funk.org/>

Impressum

Herausgeber: Diagnose-Funk

www.diagnose-funk.de

Diagnose-Funk e.V.

Postfach 15 04 48, D-70076 Stuttgart

kontakt@diagnose-funk.de

Diagnose-Funk Schweiz

Heinrichsgasse 20, CH 4055 Basel

kontakt@diagnose-funk.ch

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Ausgangssituation - der Netzausbau geht weiter	5
Kapitel I: Kommunale Mobilfunk-Vorsorgekonzepte	
Rechtssicherheit ist vorhanden	7
Konkretes Vorgehen der Kommune	8
Das Baurecht als Steuerungselement / Umgang mit Bestandsanlagen	9
Welche Anlagen sind eigentlich genehmigungspflichtig?	10
Offizieller Mobilfunkvorsorge-Leitfaden ist notwendig	11
Österreich übernimmt Vorreiterrolle - „Leitfaden Senderbau“ 2012	12
Was Kommunen noch alles tun können	14
Kapitel II: Eckpunkte der Diskussion	
Ein Netz für alle Anwendungen	15
Funkabdeckung durch einen Netzbetreiber - ein Beispiel	16
Projekt „miniWatt“ Kleinzellennetze, Abschaltung u.a.	18
Der Mobilfunkpakt I und II	19
Innenstandort versus Außenstandort	20
Der Leuchtturm-Bluff	22
Kommunale Strahlenkataster – wo wird gemessen?	22
Richtig messen! - Das ist auch Ländersache	24
Strahlungsminimierung mit bestehender Technik	25
St. Gallen-Wireless - Kleinzellen Architektur	26
Kleinzellennetze der Betreiber — falsch konzipiert	28
Netzausbau und Gesundheitsschutz zusammen denken	29
Weniger Strahlenbelastung beim Telefonieren	30
Weitere Ansätze zur Strahlenminimierung	31
Kapitel III: Rechtsfragen im Detail	
Ist die Indoor-Versorgung von außen illegal?	32
Die Rechtsauffassung von B.I. Budzinski	33
Sind Mobilfunksendeanlagen in Baugebieten unzulässig?	35
Mobilfunkkonzepte in der Bauleitplanung — Fragen & Antworten	36
Gewichtige Argumente der Betreiber — die keine sind	39
Internationale Gremien zum Thema Vorsorge	41
Anlagen	
Politische und wissenschaftliche Dokumente	42
Der Informationsträger der Mobilfunkkommunikation	43
Die Grenzwerte haben mit dem Menschen nichts zu tun	44
Verweise	47